

Huius rei testes sunt: Cunradus, Trudwinus, Embrico, Teodericus canonici et cum supra nominatis quatuor laicis Eberhardus, Godebertus, Bertrammus, Arnoldus, Heinricus monetarius, Arnoldus Ysae, Cunradus Enekel, Godescalcus Scathe, Arnoldus filius Engelgini et frater suus Reuengerus, Sibodo, Warart, Waltrauen ceterique huius civitatis cives. Acta sunt hæc anno dominice incarnationis millesimo centesimo LXXVIII^o, indictione XII^a, anno imperii Fritherici illustris Romanorum imperatoris XXVIII^o, presidente Arnoldo Treverice sedi¹.

1) Die auf die Inscriptio folgenden Worte 'Sifr. pp', die nur 'Sifridus prepositus' gelesen werden können, sind wahrscheinlich aus einer Urkunde des Propstes, die der bischöflichen zu Grunde liegen wird, in die letztere übernommen. War jene etwa in Boppard selbst ausgestellt, so würde sich daraus auch der in einer Urkunde des Wormser Bischofs sonst auffallende Schluss der Datierung 'presidente Arnoldo Treverice sedi' einfach erklären. Unter diesen Umständen muss die Frage aufgeworfen werden, ob die Zeugen auf die Bestätigung des Bischofs, die in Worms erfolgt sein wird, oder auf die Verfügung des Propstes, die wir nach Boppard zu setzen geneigt sind, bezogen werden müssen, und ob also dieses oder jenes unter der 'civitas', deren 'cives' das Rechtsgeschäft bezeugen, gemeint sind. Sicher nach Boppard gehören ja die vier Canoniker und die vier Laien, deren Namen nur im Text der Urkunde genannt sind, in der Zeugenliste aber nicht wiederholt werden. Weiter ist in Worms der Zuname 'Scathe', den in unserer Urkunde Gottschalk führt, soviel aus den von Boos veröffentlichten Urkunden erhellt, im 12. und 13. Jh. nicht nachweisbar, dagegen kommt in Boppard ein Ritter Rudwinus mit dem Beinamen Scade (auch Schado, Scaidin) seit 1220 ziemlich häufig vor (vgl. das Register zum Mittelrhein. UB. Bd. III), der sehr wohl ein Nachkomme jenes Gottschalk gewesen sein kann. Ist danach die Zugehörigkeit jenes Gottschalk nach Boppard wahrscheinlicher, als die Annahme, er sei ein Wormser, so wird, da er mitten in der Liste der 'cives huius civitatis' erscheint, auch diese Liste eher auf Bürger jener als dieser Stadt zu beziehen sein und wenigstens nicht mehr ohne weiteres für Worms verwandt werden dürfen.
